

scher Städte nicht unterschätzt werden dürfen, so ist sie doch mehr eine mittelbare, eine geistige zu nennen, als dass sie sich unmittelbar in den Stadtrechten nachweisen liesse. Zudem verbietet es schon die Rücksicht auf den grossen Umfang dieses stadtrechtlichen Materials, an die Aufnahme desselben in eine Sammlung zu denken, die sich vor allem hüten muss, unübersehbare Dimensionen anzunehmen. Um im Osten und Norden die Grenze zu finden, wird allen Städten und Rechten nachzugehen sein, die von deutschen Gemeinden ihren Ursprung nehmen oder für sie begründet worden sind.

Weit grössern Zweifeln ist die Frage nach den zeitlichen und den sachlichen Grenzen der Aufgabe ausgesetzt. Die Beantwortung der einen ist so präjudicirlich für die der andern, dass sie in der Erörterung nicht wohl getrennt werden können.

Als Anfangspunkt den Beginn deutschen Städtewesens zu erwähnen, verbietet sich von selbst. Es steht nicht eine Sammlung der Zeugnisse deutscher Städtegeschichte in Frage, sondern eine Sammlung der deutschen Stadtrechte. Kann man die Immunitätsprivilegien als Anfänge deutschen Stadtrechts betrachten? Im genauen Sprachgebrauch und Begriff gewiss nicht. Ich meine, es lasse sich nicht eher von einem Stadtrechte sprechen, als bis eine Gemeinde städtischer Einwohner vorhanden ist, der gewisse Rechte durch Verleihung des deutschen Königs oder des Stadtherrn zu Theil oder durch Anerkennung verbrieft oder auch durch einen zwischen Einwohnerschaft und Herrschaft geschlossenen Vertrag gesichert werden. Die Formen können sehr mannichfaltig sein; der Punkt, auf den es für die Existenz eines Stadtrechts ankommt, wird der sein, dass die einzelne oder die mehrern Rechtsnormen, welche die Urkunde in sich schliesst, zu Gunsten einer städtischen Einwohnerschaft bestimmt sind, dass diese das Subject der Berechtigung bilden soll. Demnach werden die Urkunden, welche dem Bischofe oder einem andern Stadtherrn die Immunität, die Gerichtsbarkeit oder andere Hoheitsrechte wie Münze, Zoll u. s. w. übertragen, ausserhalb des Rahmens der Sammlung fallen. Gilt dasselbe von den Marktprivilegien? Insofern sie einem Stadtherrn ausgestellt sind, sollte man die gleiche Folgerung ziehen. Wie aber, wenn den Kaufleuten, die einen Markt besuchen, Rechte, Freiheiten, Schutz versprochen wird? Um eine bestimmte städtische Einwohnerschaft oder eine Classe derselben handelt es sich hier nicht, sondern alle Besucher des Markts, von nah und fern, werden des Schutzes, der Rechte theilhaftig gemacht. Ein solches Marktrecht ist oft der Anfang eines Stadtrechts geworden; die Verweisung auf die Markteinrichtungen einer bereits bestehenden